

Amtsblatt Stadt Weiden in der Oberpfalz

15. Dezember 2021 Nummer 49

Gryßwort des Oberbürgermeisters: Weihnachten 2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Weihnachten ist für die meisten Menschen in unserer Welt das schönste Fest des Jahres. Es gibt uns Gelegenheit, auch einmal über unseren alltäglichen Horizont hinauszublicken auf die Dinge, die wirklich wichtig sind. Wie wir zu genüge erlebt haben, lässt sich Gesundheit nicht als Geschenk unter den Weihnachtsbaum legen. Dennoch sind Gesundheit, Zufriedenheit und ein Leben in Frieden Geschenke, für die wir selbst nicht dankbar genug sein können.

Es ist eine Stärke unserer Stadt, dass sich bei uns viele Bürgerinnen und Bürger um ihre Mitmenschen und um das Gemeinwohl kümmern. Bei uns gibt es Menschen, die ihren Mitbürgern helfen, die Verständnis wecken zwischen Angehörigen verschiedener Religionen und Kulturen, zwischen Alt- und Neubürgern, oder zwischen Jung und Alt.

 $\overline{\mathbf{x}}$

Für Unternehmen, Schulen, Behörden und auch für uns in der Weidner Stadtverwaltung war das vergangene Jahr mit vielen Herausforderungen verbunden, die wir erfolgreich gemeistert haben. Die Sanierung der Realschulturn- und Sporthalle konnte abgeschlossen werden. Auch die Sanierung der Pestalozzischule schreitet weiter voran. Der Neubau der Realschule ist in Planung. Des Weiteren stehen die Vorbereitungen für eine gemeinsame Europaberufsschule auf der Agenda. Genauso wichtige Anliegen sind mir die barrierefreie Innenstadt, der Neubau der Obdachlosenunterkunft und des Tierheims, ebenso wie die Bildung und die Gesundheitsversorgung in unserer Stadt.

Viele haben mit angefasst und so ihren Beitrag geleistet. Allen, die sich auch in diesem Jahr wieder aktiv und solidarisch in die Stadtgesellschaft eingebracht haben und allen, die während der Feiertage Dienst leisten, danke ich von Herzen für ihren Einsatz.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest!

Ihr

Jens Meyer Oberbürgermeister

INHALTSVERZEICHNIS

- Weihnachtsgrußwort des Oberbürgermeisters
- Bekanntmachung –
 Festsetzung der Grundsteuer 2022
- Bekanntmachung –
 Festsetzung der Hundesteuer 2022
- 4. Bekanntmachung Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen
- Bekanntmachung Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notquartiere der Stadt Weiden i.d.OPf.
- Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 61 26 319 "Wohnquartier Turnerweg"
- TenneT Ankündigung Kartierungen für das Projekt SuedOstLink

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erstellt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diesen Grundbesitz gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht.

Mit dem heutigen Tag treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung entweder Widerspruch bei der Stadt Weiden i.d.OPf. eingelegt oder unmittelbar Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, erhoben werden.

Die Gebühren für die Straßenreinigung sind ebenfalls – sofern nicht ein anders lautender Bescheid ergangen ist – in gleicher Höhe und zu den gleichen Fälligkeitsterminen wie bisher zu leisten. Änderungen ergeben sich bei den Gebühren für die Abfallentsorgung. Hierzu ergehen gesonderte Bescheide.

Für Auskünfte steht Ihnen die Steuerabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, Zimmer-Nr. 2.43, Tel. 0961/81-2203, zur Verfügung. Auskünfte zur Abfallentsorgung erhalten Sie in der Steuerabteilung, Zimmer-Nr. 2.43, Tel. 0961/81-2204, sowie zur Straßenreinigung unter Tel. 0961/39019-22.

Weiden i.d.OPf., 02.12.2021 Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Grundsteuer 2022 durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. 1973 I S. 965)

Die Grundsteuer 2022 wird für all denjenigen Grundbesitz, dessen Bemessungsgrundlagen sich seit Erstellung des letzten Bescheides nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer ist zu den im letzten Bescheid genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Es wird empfohlen, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Hundesteuer 2022 durch öffentliche Bekanntmachung

Mit Beginn des Rechnungsjahres 2022 wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Abgabe für die im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. gehaltenen Hunde wieder fällig.

Mit dem heutigen Tag treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid (Art. 12 KAG) zugegangen wäre. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch bei der Stadt Weiden i.d.OPf. eingelegt oder unmittelbar Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg erhoben werden.

Die Steuerabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf. bittet alle Hundehalter, die Hundesteuer für 2022 zum 01.03.2022 unter Abgabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse Weiden i.d.OPf. zu überweisen. Den Betrag und das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid. Wir empfehlen, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Die Hundesteuer beträgt grundsätzlich für den ersten Hund 50,00 €, für den zweiten Hund 60,00 €, für den dritten und alle weiteren Hunde 70,00 € und 615,00 € je Kampfhund.

Wer einen über 4 Monate alten, noch nicht angemeldeten Hund besitzt, muss ihn unverzüglich bei der Steuerabteilung anmelden. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Hundehalter hierzu verpflichtet ist. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes wird ein Hundezeichen ausgegeben, das für mehrere Jahre gilt.

Ist während des Rechnungsjahres 2021 ein Hundehalter mit seinem Hund aus der Stadt Weiden i.d.OPf. weggezogen, der Hund entlaufen oder verendet, getötet oder aus einem anderen Grund abgegeben worden, so ist dies der Steuerabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf. anzuzeigen.

Für Auskünfte steht die Steuerabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, Zimmer-Nr. 2.43, Telefon 0961/81-2204 zur Verfügung.

Weiden i.d.OPf., 06.12.2021 Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf.

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665), nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665), nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1-62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBI. S. 236) geändert worden ist, nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665)], sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBI. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. folgende:

Allgemeinverfügung:

Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. halten, gilt folgendes:

- Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel in der Stadt Weiden i.d.OPf. bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden.

- f. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden.
- h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind in der Stadt Weiden i.d.OPf. verboten.
- Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf.
- 4. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
 - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die

Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.

- b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.
- Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 6. Kosten werden nicht erhoben.
- 7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
- Die Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. zu präventiven Zwecken (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 4 aus 2021) ist mit Bekanntmachung der vorliegenden Allgemeinverfügung vom 13.12.2021 aufgehoben.

Begründung:

Ι.

Nach der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 02.12.2021 kommt es seit Mitte Oktober 2021 in Deutschland wieder zu vermehrt auftretenden Fällen von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest), in den meisten aktuellen Fällen verursacht durch den Subtyp H5N1. Neben den Fällen bei Wildvögeln, v. a. Wildgänsen und Wildenten, aber z. B. auch Möwen und Greifvögeln, gab es bereits mehrere Geflügelpestausbrüche bei gehaltenen Vögeln bzw. in Geflügelbeständen in Deutschland. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) kommt in seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 26.10.2021 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland und auch in Bayern als hoch einzustufen ist.

Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung definierten Schutzmaßnahmen dienen dem Infektionsschutz der Geflügelhaltungen und -bestände.

11.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung zu Nr. 1:

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 1 der Verfügung erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung gemäß Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Haltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel in der Stadt Weiden i.d.OPf. zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus den Nutzgeflügelbeständen zu vermeiden.

Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Norddeutschland sowie der Risikobewertung des LGL vom 02.12.2021 in welcher es davon ausgeht, dass die Geflügelpest in der heimischen Wildvogelpopulation bereits flächendeckend verbreitet ist, muss aktuell auch für Bayern von einem hohen Risiko des weiteren HPAIV-Eintrages in Nutz-/Hausgeflügelbestände bzw. Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel ausgegangen werden. Durch die Mobilität klinisch gesunder Wasservögel z. B. bei der Futtersuche oder bei der Balz besteht ein zusätzliches Risiko für eine Einschlep-

pung in Bestände von Haus- und Nutzgeflügel bzw. in Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel. Die Anordnung der unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Biosicherheitsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpestvirus in Haltungen von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltener Vögel bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

Begründung zu Nr. 2:

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 4 Abs. 2 der ViehVerkV und stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 02.12.2021 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern. Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verbot Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen Tauben, in der Stadt Weiden i.d.OPf. ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich

Begründung zu Nr. 3:

Das in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel und in

Gefangenschaft gehaltener Vögel mit Influenzaviren, die für die Tiere pathogen sind, kontaminieren können. Die Ubertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel bzw. in Gefangenschaft gehaltener Vögel so weit wie möglich zu vermeiden, ist es aus tierseuchenfachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende "Hot-Spots" dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammentreffen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 02.12.2021 davon ausgeht, dass das HPAI-Virus bereits flächendeckend in der Wildvogelpopulation in Bayern verbreitet ist.

Begründung zu Nr. 4:

Die Anordnungen zur Abgabe von Geflügel und gehaltener Vögel im Reiseverkehr werden unter Beachtung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Entsprechend Artikel 170 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. §14 a Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 5 der Geflügelpest-Verordnung wird somit die Abgabe von Geflügel und gehaltene Vögel im Reisegewerbe in der Stadt Weiden i.d.OPf. nur noch unter den vorgenannten Bedingungen zugelassen.

Gemäß § 14a Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass Geflügel und gehaltene Vögel außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden darf, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind.

Im Fall von Enten und Gänsen gilt § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung entsprechend. (Danach sind die Untersuchungen

im Fall von Enten und Gänsen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die Proben sind im Fall von Enten und Gänsen mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen). Derjenige, der die Tiere abgibt, hat nach § 14a Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach § 14a Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung nach §14a Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist. Gemäß § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung gilt 14a Abs. Geflügelpest-Verordnung nicht für die Abgabe von Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

Der Tierhandel birgt naturgemäß durch den Bezug der Tiere aus unterschiedlichen Quellen, deren Durchmischung anlässlich des Transports und deren Weiterverteilung auf eine Vielzahl von Beständen, ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Verbreitung der Seuche und Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland ist es zur Bekämpfung und Eindämmung des Seuchengeschehens aktuell erforderlich, die Abgabe von Geflügel und gehaltene Vögel im Reisegewerbe nur unter den in der Geflügelpest-Verordnung genannten Bedingungen zuzulassen. Die angeordneten Pflichten dienen der Eindämmung des aktuell hohen Seuchenverschleppungsrisikos. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht eine geeignete Maßnahme, um das Übertragungsrisiko weitest möglich auszuschließen.

Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich. Der Eingriff in das Grundrecht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der betroffenen Geflügelhändlerinnen und -händler ist ferner angemessen, um den Geflügelhandel in der derzeitigen Situation ohne ein erhöhtes Übertragungsrisiko zu ermöglichen. Die geforderten Untersuchungen dienen auch zur Absicherung der Handelnden, welche dafür Sorge zu tragen haben, dass eine Ausbreitung von Tierseu-

chen verhindert wird. Ein Übertragungsrisiko auf andere Geflügelhaltungen ist bei Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden, ausgeschlossen. Daher gelten die hier angeordneten Pflichten für diese Tierkategorie entsprechend § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung nicht.

Begründung zu Nr. 5:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 S. 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Rechtsmittels.

Begründung zu Nr. 6:

Die Kostenentscheidung in Nr. 6 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu Nr. 7:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. als bekannt gegeben gilt.

Begründung zu Nr. 8:

Nachdem die Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 aufgrund der vorliegenden Allgemeinverfügung inhaltlich überholt ist, war sie aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe KLAGE erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in Regensburg, Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit dieser Bescheid sofort vollziehbar ist, kann dagegen bei vorbezeichnetem Gericht Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

Hinweise:

Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten

- wird hingewiesen.
- Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26
 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner,
 Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
- Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Eurogeahndet werden.
- Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
- 6. Kraft Gesetzes hat derjenige, der Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

Weiden i.d.OPf., 13.12.2021 Stadt Weiden i.d.OPf.

Reinhold Gailer Oberverwaltungsrat

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notquartiere der Stadt Weiden i.d.OPf. (Notquartiere-Gebührensatzung)

Änderungssatzung

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993

(GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBI. S. 40), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notquartiere der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 02.02.2019 (ABI. Nr 3 vom 01.02. 2019) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Notquartiere-Benutzungsgebühr beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung etc.) pro Bettplatz täglich

Art der Unterbringung	Größe in m²/Zimmer/Bett	Gebühr/Tag/Bettplatz
Sammelunterkunft Schuster-	Zimmer, 53 Betten	4,84 Euro
mooslohe 64 a bis f,		
Marienbader Straße 16, 1.	Wohnung 27,42 m², 1 Bett	6,54 Euro
OG rechts		
Marienbader Straße 14, EG	Wohnung 54,48 m ² , 2 Bet-	6,01 Euro
rechts	ten	
Marienbader Straße 12, 2.	Wohnung 40,09 m ² , 1 Bett	8,41 Euro
OG rechts		
Stockerhutweg 13, 1. OG	Wohnung 49,47 m ² , 5 Bet-	4,04 Euro
links	ten	
Karlsbader Straße 1, 2. OG	Wohnung 48,38 m², 1 Bett	9,93 Euro
links	-	
Karlsbader Straße 1, 1. OG	Wohnung 48,38 m ² , 1 Bett	9,35 Euro
links		

^{*}Alle Notquartiere befinden sich innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Weiden i. d. OPf.

wird geändert in:

Die Notquartiere-Benutzungsgebühr beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung etc.) pro Bettplatz täglich:

4,84 Euro in der Sammelunterkunft Schustermooslohe 64 a bis f

10,00 Euro in einer dezentralen von der Stadt Weiden zugewiesenen Unterkunft im Stadtgebiet

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 06.12.2021 Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 26 319 "Wohnquartier Turnerweg"

Berichtigung des Flächennutzungsplans
 Nr. 33 gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2
 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. hat in der Sitzung vom 09.09.2020 mit Beschluss Nr. 40 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 26 319 "Wohnquartier Turnerweg" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Mit Beschluss Nr. 43 vom 09.06.2021 des Bau- und Planungsausschusses wurde die Verfahrensart für die Bauleitplanung zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) geändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 319 umfasst die Grundstücke 2788, 3122, 3127/0, 3127/1, 3127/2, 3127/3, 3128/0, 3128/2, 3129, 3130/2, 3135, 3136, 3138/0, 3138/2, 3139 sowie Teilflächen von 2990/0 (Hammerweg), 3130 und 3116/1 sowie 3331 und 3332 der Gemarkung Weiden i.d.OPf. und beinhaltet eine Fläche von ca. 5,40 ha. Das Plangebiet ist in der nebenstehenden Anlage dargestellt.

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 18.10.2021 unter der Beschluss Nr. 115 den Bebauungsplan Nr. 61 26 319 "Wohnquartier Turnerweg" in der Fassung vom 10.08.2021 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 47 ist der Bebauungsplan am 15.11.2021 in Kraft getreten.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans erfolgt, da der Bebauungsplan Nr. 61 26 319 "Wohnquartier Turnerweg" von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan stellte bislang an der Stelle des Geltungsbereichs des Bebauungsplans den westlichen Teil als "öffentliche Grünfläche-Sportplatz" und den östlichen Teil als "landwirtschaftliche Fläche" dar. Diese brach gefallenen Flächen werden durch den Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) wieder nutzbar gemacht. Im Wege der Berichtigung wird die Darstellung zur Wohnbaufläche sowie zur Grünfläche geändert.

Die 33. Berichtigung des Flächennutzungsplans liegt

vom Tage dieser Bekanntmachung an

bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.16, aus und kann in den Dienststunden

montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

von jedermann Einsicht genommen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Terminvereinbarung für die Einsichtnahme vorab unter der E-Mail-Adresse planung-turnerbund@weiden.de oder telefonisch unter 0961/81-6108 erforderlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt ge-

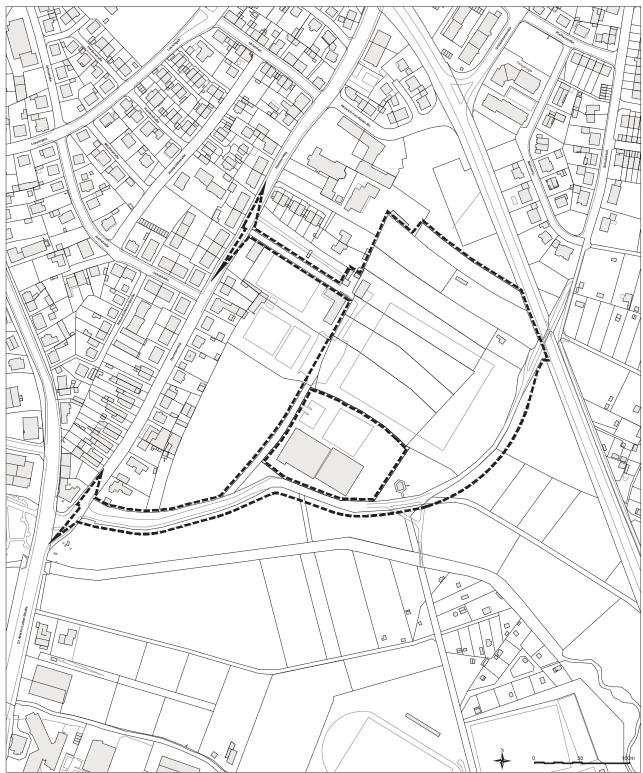
Weiden i.d.OPf., 07.12.2021 Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer Oberbürgermeister

(Siehe Skizze Seite 11)

Bebauungsplan 60/61 26 319 Wohnquartier Turnerbund

Anlage



Bebauungsplan 60/61 26 319

Geltungsbereich





TenneT informiert

Ankündigung Kartierungen für das Projekt SuedOstLink

Durchführung in der Stadt Weiden in der Oberpfalz ab dem 10.01.2022 bis 31.10.2022

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die aus den beiden Vorhaben 5 und 5a besteht. Das Vorhaben 5 verläuft zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt in Sachsen-Anhalt und ISAR in Bayern. Das Vorhaben 5a verläuft zwischen den Netzverknüpfungspunkten Klein Rogahn in Mecklenburg-Vorpommern und ISAR in Bayern. Die Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert am 04. März 2021 gesetzlich verankert. Das Projekt befindet sich im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPIG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz werden zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage biologische Kartierungen durchgeführt. Dabei werden Landschafts- und Artgruppen in einem definierten Gebiet erfasst und auf sog. Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Korridornetz betroffenen Grundflächen. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen. Diesbezüglich erfolgt die vorliegende Ankündigung.

Beauftragte Firmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die IHB GMBH und die ARGE SOL Umwelt Süd, mit den beteiligten Firmen ifuPlan, das Institut für Tierökologie und Naturbildung, die TNL Energie sowie beauftragte Drittunternehmer.

Nutzung von Grundstücken

Für die Kartierungen müssen landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege betreten und befahren werden. In Einzelfällen kann es notwendig werden, private Grundstücke zu betreten. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt. Sofern über die Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann, wird auf Wunsch des Pächters/Bewirtschafters ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe bestellt.

Sind Kartierungen im Gelände notwendig, bei denen Einrichtungen temporär aufgebaut werden müssen, wird TenneT diese Kartierungen den betroffenen Eigentümer im Einzelnen bekanntgeben.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus §44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß §44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Die Kartierungen werden in Abstimmung mit den zuständigen Höheren und Unteren Naturschutzbehörden durchgeführt.

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Fauna und Flora und hängt von äußeren Umständen wie der Witterung ab und kann sich kurzfristig ändern. Die Dauer der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und kann auch von Witterungseinflüssen abhängen. Die Durchführungszeiträume können aus der Tabelle 1 entnommen werden. Eine einzelfallbezogene Terminabstimmung ist wegen des einfachen Charakters der Begehungen nicht vorgesehen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.



Art und Umfang der Kartierungen

Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert werden. Konkrete Informationen zum Ablauf der Kartierungsaktivitäten ergeben sich aus der Tabelle 1. Zu beachten ist, dass die einzelnen Flurstücke nicht von jeder Kartierungsmethode betroffen sind, sondern es finden auf den einzelnen Flurstücken konkrete, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. In welcher Weise ein Grundstück konkret betroffen ist, kann der Flurstückstabellen (Tabelle 2) entnommen werden. Wann Kartierungen erfolgen, hängt von den zu kartierenden Arten und den Witterungsbedingungen ab.

Die Kartierungen werden im Regelfall nur zu Fuß durchgeführt und dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden, und können sich teilweise mehrfach wiederholen, je nachdem, welche Ziele die Kartierung verfolgt. Um die einzelnen Flächen zu erreichen, werden reguläre PKW auf öffentlichen, privaten und landwirtschaftlichen Wegen genutzt.

Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell beziehungsweise akustisch erfasst und die Fundpunkte in einer Karte aufgenommen.

Ausbringen von Haselmaus-Neströhren

Das Ausbringen von Neströhren erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um ggf. den Nachweis eines Vorkommens der Haselmaus zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsarme Standorte zu finden. Dort werden kleine Plastikröhren in Büschen und Bäumen befestigt, in denen die Haselmäuse ihre Nester bauen können.

Baumhöhlenkartierung & Horstsuche

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört auch die Durchführung einer Höhlenbaumkartierung. Diese ist erforderlich um in Wald und Gehölzen (z. B. Hecken, Feldgehölze) Höhlenbäume und Horste von Großvögeln zu identifizieren um diese zu erhalten. Bei Baumhöhlenkartierungen und der Horstsuche wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgeschritten und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Höhlen, Spalten oder ausgefaulten Astabbrüchen beziehungsweise Großnestern abgesucht.

Handfänge und Kescherfänge

Hand- und Kescherfänge können zum Nachweis beziehungsweise der Bestimmung von Amphibien und Libellen an allen Gewässern sowie deren direktem Umfeld durchgeführt werden. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

Ausbringen von Lockstöcken

Das Ausbringen von Lockstöcken erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um ggf. den Nachweis eines Vorkommens der Wildkatze zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsarme Standorte zu finden. Dort wird ein kleiner Holzpflock in den Boden gesteckt, der mit Baldrian besprüht wird, und an dessen aufgerautem Ende sich die Katzen reiben. Die hängen bleibenden Haare werden regelmäßig abgenommen und untersucht. Es wird sichergestellt, dass keine Schäden am Aufwuchs verursacht werden.

Horchboxen und Telemetrie von Fledermäusen

Das Vorgehen dient zum Nachweis von Fledermäusen und zur Identifikation von Wochenstuben. Dabei werden in geeigneten Lebensräumen Horchboxen aufgestellt, die automatisch Ultraschalllaute aufzeichnen. Mit diesen können Fledermausarten identifiziert werden. Kommen Fledermausarten vor, die ihre Wochenstuben in Baumhöhlen haben können, werden an geeigneten Standorten an einzelnen Abenden unter fortwährender Kontrolle Netzfänge durchgeführt. Gefangene Fledermäuse werden identifiziert und ggf. besendert, um am nächsten Tag mittels Telemetrie ihre Wochenstuben zu identifizieren.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Fragen, Mitteilungen und Hinweise zu Kartierungsmaßnahmen nehmen wir gerne entgegen.

Bitte wenden Sie sich an:

Tel.: +49 (0) 921 50740-4006

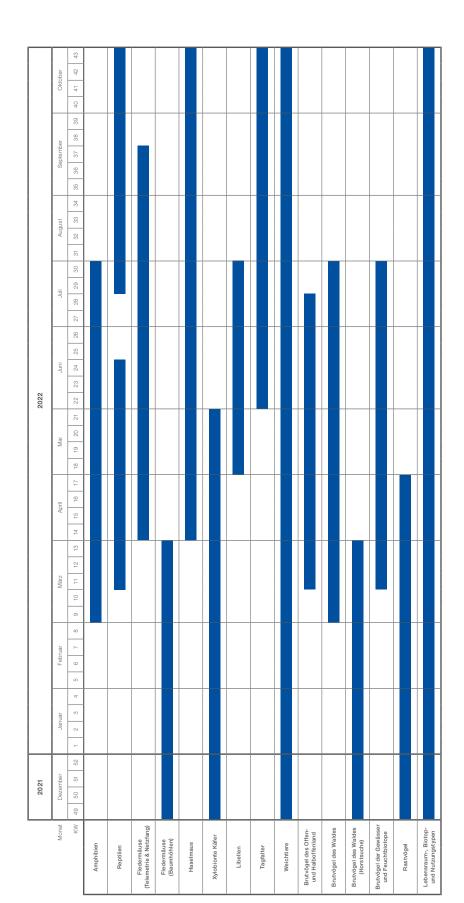
E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie hier: www.tennet.eu/suedostlink

Der SuedOstLink (Vorhaben 5) wird durch EU-Mittel gefördert.

Kofinanziert von der Fazilität
"Connecting Europe" der Europäischen Union.

Kartierzeiträume





Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Weiden i.d.OPf.	3674	Weiden i.d.OPf.	3960/18	Weiden i.d.OPf.	3994/9	Weiden i.d.OPf.	3998/1
Weiden i.d.OPf.	3675/1	Weiden i.d.OPf.	3960/19	Weiden i.d.OPf.	3995	Weiden i.d.OPf.	3999
Weiden i.d.OPf.	3675/10	Weiden i.d.OPf.	3960/20	Weiden i.d.OPf.	3996	Weiden i.d.OPf.	3999/1
Weiden i.d.OPf.	3675/2	Weiden i.d.OPf.	3960/21	Weiden i.d.OPf.	3996/1	Weiden i.d.OPf.	3999/2
Weiden i.d.OPf.	3675/3	Weiden i.d.OPf.	3960/22	Weiden i.d.OPf.	3996/10	Weiden i.d.OPf.	3999/3
Weiden i.d.OPf.	3675/4	Weiden i.d.OPf.	3960/23	Weiden i.d.OPf.	3996/11	Weiden i.d.OPf.	3999/4
Weiden i.d.OPf.	3675/5	Weiden i.d.OPf.	3960/54	Weiden i.d.OPf.	3996/12	Weiden i.d.OPf.	3999/5
Weiden i.d.OPf.	3675/7	Weiden i.d.OPf.	3960/55	Weiden i.d.OPf.	3996/13	Weiden i.d.OPf.	4000
Weiden i.d.OPf.	3675/8	Weiden i.d.OPf.	3960/56	Weiden i.d.OPf.	3996/14	Weiden i.d.OPf.	4000/1
Weiden i.d.OPf.	3675/9	Weiden i.d.OPf.	3960/57	Weiden i.d.OPf.	3996/15	Weiden i.d.OPf.	4000/2
Weiden i.d.OPf.	3676	Weiden i.d.OPf.	3960/58	Weiden i.d.OPf.	3996/16	Weiden i.d.OPf.	4000/3
Weiden i.d.OPf.	3677	Weiden i.d.OPf.	3960/59	Weiden i.d.OPf.	3996/17	Weiden i.d.OPf.	4000/4
Weiden i.d.OPf.	3883	Weiden i.d.OPf.	3976	Weiden i.d.OPf.	3996/18	Weiden i.d.OPf.	4000/5
Weiden i.d.OPf.	3885	Weiden i.d.OPf.	3976/2	Weiden i.d.OPf.	3996/2	Weiden i.d.OPf.	4000/6
Weiden i.d.OPf.	3886	Weiden i.d.OPf.	3978	Weiden i.d.OPf.	3996/3	Weiden i.d.OPf.	4001
Weiden i.d.OPf.	3886/2	Weiden i.d.OPf.	3978/2	Weiden i.d.OPf.	3996/4	Weiden i.d.OPf.	4003
Weiden i.d.OPf.	3917	Weiden i.d.OPf.	3980	Weiden i.d.OPf.	3996/5	Weiden i.d.OPf.	4004
Weiden i.d.OPf.	3918	Weiden i.d.OPf.	3980/1	Weiden i.d.OPf.	3996/6	Weiden i.d.OPf.	4005
Weiden i.d.OPf.	3918/1	Weiden i.d.OPf.	3980/3	Weiden i.d.OPf.	3996/7	Weiden i.d.OPf.	4006
Weiden i.d.OPf.	3918/10	Weiden i.d.OPf.	3993	Weiden i.d.OPf.	3996/8	Weiden i.d.OPf.	4007
Weiden i.d.OPf.	3918/2	Weiden i.d.OPf.	3994	Weiden i.d.OPf.	3996/9	Weiden i.d.OPf.	4008
Weiden i.d.OPf.	3918/3	Weiden i.d.OPf.	3994/1	Weiden i.d.OPf.	3997	Weiden i.d.OPf.	4009
Weiden i.d.OPf.	3918/4	Weiden i.d.OPf.	3994/2	Weiden i.d.OPf.	3997/1	Weiden i.d.OPf.	4010
Weiden i.d.OPf.	3918/5	Weiden i.d.OPf.	3994/3	Weiden i.d.OPf.	3997/2	Weiden i.d.OPf.	4011
Weiden i.d.OPf.	3918/6	Weiden i.d.OPf.	3994/4	Weiden i.d.OPf.	3997/3	Weiden i.d.OPf.	4011/2
Weiden i.d.OPf.	3934	Weiden i.d.OPf.	3994/5	Weiden i.d.OPf.	3997/4	Weiden i.d.OPf.	4011/3
Weiden i.d.OPf.	3960/108	Weiden i.d.OPf.	3994/6	Weiden i.d.OPf.	3997/5	Weiden i.d.OPf.	4012
Weiden i.d.OPf.	3960/109	Weiden i.d.OPf.	3994/7	Weiden i.d.OPf.	3997/6	Weiden i.d.OPf.	4014
Weiden i.d.OPf.	3960/17	Weiden i.d.OPf.	3994/8	Weiden i.d.OPf.	3998	Weiden i.d.OPf.	4015

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Weiden i.d.OPf.	4015/2	Weiden i.d.OPf.	4043/18	Weiden i.d.OPf.	4056/5	Weiden i.d.OPf.	4063/5
Weiden i.d.OPf.	4015/3	Weiden i.d.OPf.	4043/19	Weiden i.d.OPf.	4057	Weiden i.d.OPf.	4063/6
Weiden i.d.OPf.	4016	Weiden i.d.OPf.	4043/2	Weiden i.d.OPf.	4057/1	Weiden i.d.OPf.	4064/1
Weiden i.d.OPf.	4017	Weiden i.d.OPf.	4043/3	Weiden i.d.OPf.	4057/2	Weiden i.d.OPf.	4065
Weiden i.d.OPf.	4018	Weiden i.d.OPf.	4043/4	Weiden i.d.OPf.	4057/3	Weiden i.d.OPf.	4065/1
Weiden i.d.OPf.	4019	Weiden i.d.OPf.	4043/5	Weiden i.d.OPf.	4057/4	Weiden i.d.OPf.	4066
Weiden i.d.OPf.	4020	Weiden i.d.OPf.	4043/6	Weiden i.d.OPf.	4058	Weiden i.d.OPf.	4109/8
Weiden i.d.OPf.	4021	Weiden i.d.OPf.	4043/7	Weiden i.d.OPf.	4058/3	Weiden i.d.OPf.	4183/2
Weiden i.d.OPf.	4032/1	Weiden i.d.OPf.	4043/8	Weiden i.d.OPf.	4058/4	Weiden i.d.OPf.	4197/10
Weiden i.d.OPf.	4037/1	Weiden i.d.OPf.	4043/9	Weiden i.d.OPf.	4059	Weiden i.d.OPf.	4197/11
Weiden i.d.OPf.	4040/10	Weiden i.d.OPf.	4045/2	Weiden i.d.OPf.	4060/1	Weiden i.d.OPf.	4197/13
Weiden i.d.OPf.	4040/5	Weiden i.d.OPf.	4045/3	Weiden i.d.OPf.	4060/2	Weiden i.d.OPf.	4197/14
Weiden i.d.OPf.	4040/6	Weiden i.d.OPf.	4045/4	Weiden i.d.OPf.	4060/3	Weiden i.d.OPf.	4197/15
Weiden i.d.OPf.	4040/7	Weiden i.d.OPf.	4045/5	Weiden i.d.OPf.	4060/4	Weiden i.d.OPf.	4197/16
Weiden i.d.OPf.	4040/8	Weiden i.d.OPf.	4045/7	Weiden i.d.OPf.	4060/5	Weiden i.d.OPf.	4197/17
Weiden i.d.OPf.	4042/2	Weiden i.d.OPf.	4046/2	Weiden i.d.OPf.	4060/6	Weiden i.d.OPf.	4197/18
Weiden i.d.OPf.	4042/3	Weiden i.d.OPf.	4055	Weiden i.d.OPf.	4060/7	Weiden i.d.OPf.	4197/19
Weiden i.d.OPf.	4042/4	Weiden i.d.OPf.	4055/2	Weiden i.d.OPf.	4060/8	Weiden i.d.OPf.	4197/2
Weiden i.d.OPf.	4042/5	Weiden i.d.OPf.	4055/3	Weiden i.d.OPf.	4061/1	Weiden i.d.OPf.	4197/20
Weiden i.d.OPf.	4043	Weiden i.d.OPf.	4055/4	Weiden i.d.OPf.	4061/2	Weiden i.d.OPf.	4197/3
Weiden i.d.OPf.	4043/1	Weiden i.d.OPf.	4055/5	Weiden i.d.OPf.	4061/3	Weiden i.d.OPf.	4197/30
Weiden i.d.OPf.	4043/10	Weiden i.d.OPf.	4055/6	Weiden i.d.OPf.	4061/4	Weiden i.d.OPf.	4197/31
Weiden i.d.OPf.	4043/11	Weiden i.d.OPf.	4055/7	Weiden i.d.OPf.	4061/5	Weiden i.d.OPf.	4197/32
Weiden i.d.OPf.	4043/12	Weiden i.d.OPf.	4055/8	Weiden i.d.OPf.	4061/6	Weiden i.d.OPf.	4197/33
Weiden i.d.OPf.	4043/13	Weiden i.d.OPf.	4056	Weiden i.d.OPf.	4061/7	Weiden i.d.OPf.	4197/34
Weiden i.d.OPf.	4043/14	Weiden i.d.OPf.	4056/1	Weiden i.d.OPf.	4062/10	Weiden i.d.OPf.	4197/35
Weiden i.d.OPf.	4043/15	Weiden i.d.OPf.	4056/2	Weiden i.d.OPf.	4062/8	Weiden i.d.OPf.	4197/36
Weiden i.d.OPf.	4043/16	Weiden i.d.OPf.	4056/3	Weiden i.d.OPf.	4062/9	Weiden i.d.OPf.	4197/37
Weiden i.d.OPf.	4043/17	Weiden i.d.OPf.	4056/4	Weiden i.d.OPf.	4063/4	Weiden i.d.OPf.	4197/38



Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Weiden i.d.OPf.	4197/39	Weiden i.d.OPf.	4203/16	Weiden i.d.OPf.	4204/15	Weiden i.d.OPf.	4204/41
Weiden i.d.OPf.	4197/40	Weiden i.d.OPf.	4203/17	Weiden i.d.OPf.	4204/16	Weiden i.d.OPf.	4204/42
Weiden i.d.OPf.	4197/6	Weiden i.d.OPf.	4203/2	Weiden i.d.OPf.	4204/17	Weiden i.d.OPf.	4204/43
Weiden i.d.OPf.	4197/7	Weiden i.d.OPf.	4203/3	Weiden i.d.OPf.	4204/18	Weiden i.d.OPf.	4204/44
Weiden i.d.OPf.	4197/8	Weiden i.d.OPf.	4203/4	Weiden i.d.OPf.	4204/19	Weiden i.d.OPf.	4204/45
Weiden i.d.OPf.	4197/9	Weiden i.d.OPf.	4203/5	Weiden i.d.OPf.	4204/2	Weiden i.d.OPf.	4204/46
Weiden i.d.OPf.	4200	Weiden i.d.OPf.	4203/6	Weiden i.d.OPf.	4204/20	Weiden i.d.OPf.	4204/47
Weiden i.d.OPf.	4200/1	Weiden i.d.OPf.	4203/7	Weiden i.d.OPf.	4204/21	Weiden i.d.OPf.	4204/48
Weiden i.d.OPf.	4200/3	Weiden i.d.OPf.	4203/8	Weiden i.d.OPf.	4204/22	Weiden i.d.OPf.	4204/49
Weiden i.d.OPf.	4200/4	Weiden i.d.OPf.	4203/9	Weiden i.d.OPf.	4204/23	Weiden i.d.OPf.	4204/5
Weiden i.d.OPf.	4200/5	Weiden i.d.OPf.	4204	Weiden i.d.OPf.	4204/24	Weiden i.d.OPf.	4204/50
Weiden i.d.OPf.	4200/6	Weiden i.d.OPf.	4204/1	Weiden i.d.OPf.	4204/25	Weiden i.d.OPf.	4204/51
Weiden i.d.OPf.	4200/7	Weiden i.d.OPf.	4204/10	Weiden i.d.OPf.	4204/26	Weiden i.d.OPf.	4204/52
Weiden i.d.OPf.	4200/8	Weiden i.d.OPf.	4204/100	Weiden i.d.OPf.	4204/27	Weiden i.d.OPf.	4204/53
Weiden i.d.OPf.	4200/9	Weiden i.d.OPf.	4204/101	Weiden i.d.OPf.	4204/28	Weiden i.d.OPf.	4204/54
Weiden i.d.OPf.	4201	Weiden i.d.OPf.	4204/102	Weiden i.d.OPf.	4204/29	Weiden i.d.OPf.	4204/55
Weiden i.d.OPf.	4201/1	Weiden i.d.OPf.	4204/108	Weiden i.d.OPf.	4204/3	Weiden i.d.OPf.	4204/56
Weiden i.d.OPf.	4201/2	Weiden i.d.OPf.	4204/109	Weiden i.d.OPf.	4204/30	Weiden i.d.OPf.	4204/57
Weiden i.d.OPf.	4201/3	Weiden i.d.OPf.	4204/11	Weiden i.d.OPf.	4204/31	Weiden i.d.OPf.	4204/58
Weiden i.d.OPf.	4201/4	Weiden i.d.OPf.	4204/110	Weiden i.d.OPf.	4204/32	Weiden i.d.OPf.	4204/59
Weiden i.d.OPf.	4201/5	Weiden i.d.OPf.	4204/111	Weiden i.d.OPf.	4204/33	Weiden i.d.OPf.	4204/6
Weiden i.d.OPf.	4203	Weiden i.d.OPf.	4204/112	Weiden i.d.OPf.	4204/34	Weiden i.d.OPf.	4204/60
Weiden i.d.OPf.	4203/1	Weiden i.d.OPf.	4204/113	Weiden i.d.OPf.	4204/35	Weiden i.d.OPf.	4204/61
Weiden i.d.OPf.	4203/10	Weiden i.d.OPf.	4204/114	Weiden i.d.OPf.	4204/36	Weiden i.d.OPf.	4204/62
Weiden i.d.OPf.	4203/11	Weiden i.d.OPf.	4204/115	Weiden i.d.OPf.	4204/37	Weiden i.d.OPf.	4204/63
Weiden i.d.OPf.	4203/12	Weiden i.d.OPf.	4204/119	Weiden i.d.OPf.	4204/38	Weiden i.d.OPf.	4204/64
Weiden i.d.OPf.	4203/13	Weiden i.d.OPf.	4204/12	Weiden i.d.OPf.	4204/39	Weiden i.d.OPf.	4204/65
Weiden i.d.OPf.	4203/14	Weiden i.d.OPf.	4204/13	Weiden i.d.OPf.	4204/4	Weiden i.d.OPf.	4204/66
Weiden i.d.OPf.	4203/15	Weiden i.d.OPf.	4204/14	Weiden i.d.OPf.	4204/40	Weiden i.d.OPf.	4204/67

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Weiden i.d.OPf.	4204/68	Weiden i.d.OPf.	4204/94	Weiden i.d.OPf.	4208/18	Weiden i.d.OPf.	4208/44
Weiden i.d.OPf.	4204/69	Weiden i.d.OPf.	4204/95	Weiden i.d.OPf.	4208/19	Weiden i.d.OPf.	4208/45
Weiden i.d.OPf.	4204/7	Weiden i.d.OPf.	4204/96	Weiden i.d.OPf.	4208/2	Weiden i.d.OPf.	4208/46
Weiden i.d.OPf.	4204/70	Weiden i.d.OPf.	4204/97	Weiden i.d.OPf.	4208/20	Weiden i.d.OPf.	4208/47
Weiden i.d.OPf.	4204/71	Weiden i.d.OPf.	4204/98	Weiden i.d.OPf.	4208/21	Weiden i.d.OPf.	4208/48
Weiden i.d.OPf.	4204/72	Weiden i.d.OPf.	4204/99	Weiden i.d.OPf.	4208/22	Weiden i.d.OPf.	4208/49
Weiden i.d.OPf.	4204/73	Weiden i.d.OPf.	4205	Weiden i.d.OPf.	4208/23	Weiden i.d.OPf.	4208/5
Weiden i.d.OPf.	4204/74	Weiden i.d.OPf.	4207	Weiden i.d.OPf.	4208/24	Weiden i.d.OPf.	4208/50
Weiden i.d.OPf.	4204/75	Weiden i.d.OPf.	4207/1	Weiden i.d.OPf.	4208/25	Weiden i.d.OPf.	4208/51
Weiden i.d.OPf.	4204/76	Weiden i.d.OPf.	4207/10	Weiden i.d.OPf.	4208/26	Weiden i.d.OPf.	4208/52
Weiden i.d.OPf.	4204/77	Weiden i.d.OPf.	4207/11	Weiden i.d.OPf.	4208/27	Weiden i.d.OPf.	4208/53
Weiden i.d.OPf.	4204/78	Weiden i.d.OPf.	4207/12	Weiden i.d.OPf.	4208/28	Weiden i.d.OPf.	4208/54
Weiden i.d.OPf.	4204/79	Weiden i.d.OPf.	4207/2	Weiden i.d.OPf.	4208/29	Weiden i.d.OPf.	4208/55
Weiden i.d.OPf.	4204/8	Weiden i.d.OPf.	4207/3	Weiden i.d.OPf.	4208/3	Weiden i.d.OPf.	4208/56
Weiden i.d.OPf.	4204/80	Weiden i.d.OPf.	4207/4	Weiden i.d.OPf.	4208/30	Weiden i.d.OPf.	4208/57
Weiden i.d.OPf.	4204/81	Weiden i.d.OPf.	4207/5	Weiden i.d.OPf.	4208/31	Weiden i.d.OPf.	4208/58
Weiden i.d.OPf.	4204/82	Weiden i.d.OPf.	4207/6	Weiden i.d.OPf.	4208/32	Weiden i.d.OPf.	4208/59
Weiden i.d.OPf.	4204/83	Weiden i.d.OPf.	4207/8	Weiden i.d.OPf.	4208/33	Weiden i.d.OPf.	4208/6
Weiden i.d.OPf.	4204/84	Weiden i.d.OPf.	4207/9	Weiden i.d.OPf.	4208/34	Weiden i.d.OPf.	4208/60
Weiden i.d.OPf.	4204/85	Weiden i.d.OPf.	4208	Weiden i.d.OPf.	4208/35	Weiden i.d.OPf.	4208/61
Weiden i.d.OPf.	4204/86	Weiden i.d.OPf.	4208/1	Weiden i.d.OPf.	4208/36	Weiden i.d.OPf.	4208/62
Weiden i.d.OPf.	4204/87	Weiden i.d.OPf.	4208/10	Weiden i.d.OPf.	4208/37	Weiden i.d.OPf.	4208/63
Weiden i.d.OPf.	4204/88	Weiden i.d.OPf.	4208/11	Weiden i.d.OPf.	4208/38	Weiden i.d.OPf.	4208/64
Weiden i.d.OPf.	4204/89	Weiden i.d.OPf.	4208/12	Weiden i.d.OPf.	4208/39	Weiden i.d.OPf.	4208/65
Weiden i.d.OPf.	4204/9	Weiden i.d.OPf.	4208/13	Weiden i.d.OPf.	4208/4	Weiden i.d.OPf.	4208/66
Weiden i.d.OPf.	4204/90	Weiden i.d.OPf.	4208/14	Weiden i.d.OPf.	4208/40	Weiden i.d.OPf.	4208/67
Weiden i.d.OPf.	4204/91	Weiden i.d.OPf.	4208/15	Weiden i.d.OPf.	4208/41	Weiden i.d.OPf.	4208/68
Weiden i.d.OPf.	4204/92	Weiden i.d.OPf.	4208/16	Weiden i.d.OPf.	4208/42	Weiden i.d.OPf.	4208/69
Weiden i.d.OPf.	4204/93	Weiden i.d.OPf.	4208/17	Weiden i.d.OPf.	4208/43	Weiden i.d.OPf.	4208/7



Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Weiden i.d.OPf.	4208/70	Weiden i.d.OPf.	4211/5	Weiden i.d.OPf.	4227/23	Weiden i.d.OPf.	4227/5
Weiden i.d.OPf.	4208/71	Weiden i.d.OPf.	4211/6	Weiden i.d.OPf.	4227/24	Weiden i.d.OPf.	4227/50
Weiden i.d.OPf.	4208/72	Weiden i.d.OPf.	4215/1	Weiden i.d.OPf.	4227/25	Weiden i.d.OPf.	4227/51
Weiden i.d.OPf.	4208/73	Weiden i.d.OPf.	4217	Weiden i.d.OPf.	4227/26	Weiden i.d.OPf.	4227/52
Weiden i.d.OPf.	4208/74	Weiden i.d.OPf.	4218	Weiden i.d.OPf.	4227/27	Weiden i.d.OPf.	4227/53
Weiden i.d.OPf.	4208/75	Weiden i.d.OPf.	4219	Weiden i.d.OPf.	4227/28	Weiden i.d.OPf.	4227/54
Weiden i.d.OPf.	4208/76	Weiden i.d.OPf.	4220	Weiden i.d.OPf.	4227/29	Weiden i.d.OPf.	4227/55
Weiden i.d.OPf.	4208/77	Weiden i.d.OPf.	4221	Weiden i.d.OPf.	4227/3	Weiden i.d.OPf.	4227/56
Weiden i.d.OPf.	4208/78	Weiden i.d.OPf.	4222	Weiden i.d.OPf.	4227/30	Weiden i.d.OPf.	4227/57
Weiden i.d.OPf.	4208/79	Weiden i.d.OPf.	4222/2	Weiden i.d.OPf.	4227/31	Weiden i.d.OPf.	4227/58
Weiden i.d.OPf.	4208/8	Weiden i.d.OPf.	4222/3	Weiden i.d.OPf.	4227/32	Weiden i.d.OPf.	4227/59
Weiden i.d.OPf.	4208/80	Weiden i.d.OPf.	4222/4	Weiden i.d.OPf.	4227/33	Weiden i.d.OPf.	4227/6
Weiden i.d.OPf.	4208/81	Weiden i.d.OPf.	4223	Weiden i.d.OPf.	4227/34	Weiden i.d.OPf.	4227/60
Weiden i.d.OPf.	4208/82	Weiden i.d.OPf.	4225	Weiden i.d.OPf.	4227/35	Weiden i.d.OPf.	4227/61
Weiden i.d.OPf.	4208/83	Weiden i.d.OPf.	4226	Weiden i.d.OPf.	4227/36	Weiden i.d.OPf.	4227/62
Weiden i.d.OPf.	4208/84	Weiden i.d.OPf.	4227	Weiden i.d.OPf.	4227/37	Weiden i.d.OPf.	4227/63
Weiden i.d.OPf.	4208/85	Weiden i.d.OPf.	4227/10	Weiden i.d.OPf.	4227/38	Weiden i.d.OPf.	4227/64
Weiden i.d.OPf.	4208/86	Weiden i.d.OPf.	4227/11	Weiden i.d.OPf.	4227/39	Weiden i.d.OPf.	4227/65
Weiden i.d.OPf.	4208/87	Weiden i.d.OPf.	4227/12	Weiden i.d.OPf.	4227/4	Weiden i.d.OPf.	4227/66
Weiden i.d.OPf.	4208/88	Weiden i.d.OPf.	4227/13	Weiden i.d.OPf.	4227/40	Weiden i.d.OPf.	4227/67
Weiden i.d.OPf.	4208/89	Weiden i.d.OPf.	4227/14	Weiden i.d.OPf.	4227/41	Weiden i.d.OPf.	4227/68
Weiden i.d.OPf.	4208/9	Weiden i.d.OPf.	4227/15	Weiden i.d.OPf.	4227/42	Weiden i.d.OPf.	4227/69
Weiden i.d.OPf.	4208/90	Weiden i.d.OPf.	4227/16	Weiden i.d.OPf.	4227/43	Weiden i.d.OPf.	4227/7
Weiden i.d.OPf.	4208/91	Weiden i.d.OPf.	4227/17	Weiden i.d.OPf.	4227/44	Weiden i.d.OPf.	4227/70
Weiden i.d.OPf.	4208/92	Weiden i.d.OPf.	4227/18	Weiden i.d.OPf.	4227/45	Weiden i.d.OPf.	4227/71
Weiden i.d.OPf.	4211	Weiden i.d.OPf.	4227/19	Weiden i.d.OPf.	4227/46	Weiden i.d.OPf.	4227/72
Weiden i.d.OPf.	4211/2	Weiden i.d.OPf.	4227/2	Weiden i.d.OPf.	4227/47	Weiden i.d.OPf.	4227/73
Weiden i.d.OPf.	4211/3	Weiden i.d.OPf.	4227/20	Weiden i.d.OPf.	4227/48	Weiden i.d.OPf.	4227/74
Weiden i.d.OPf.	4211/4	Weiden i.d.OPf.	4227/22	Weiden i.d.OPf.	4227/49	Weiden i.d.OPf.	4227/75

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Weiden i.d.OPf.	4227/76	Weiden i.d.OPf.	4235/2	Weiden i.d.OPf.	4258	Weiden i.d.OPf.	4274/1
Weiden i.d.OPf.	4227/77	Weiden i.d.OPf.	4235/3	Weiden i.d.OPf.	4259	Weiden i.d.OPf.	4275
Weiden i.d.OPf.	4227/78	Weiden i.d.OPf.	4237	Weiden i.d.OPf.	4260	Weiden i.d.OPf.	4275/1
Weiden i.d.OPf.	4227/79	Weiden i.d.OPf.	4237/1	Weiden i.d.OPf.	4266	Weiden i.d.OPf.	4276
Weiden i.d.OPf.	4227/8	Weiden i.d.OPf.	4238	Weiden i.d.OPf.	4266/1	Weiden i.d.OPf.	4276/1
Weiden i.d.OPf.	4227/80	Weiden i.d.OPf.	4238/2	Weiden i.d.OPf.	4267	Weiden i.d.OPf.	4277
Weiden i.d.OPf.	4227/81	Weiden i.d.OPf.	4239	Weiden i.d.OPf.	4268	Weiden i.d.OPf.	4278
Weiden i.d.OPf.	4227/82	Weiden i.d.OPf.	4240	Weiden i.d.OPf.	4269	Weiden i.d.OPf.	4279
Weiden i.d.OPf.	4227/83	Weiden i.d.OPf.	4241	Weiden i.d.OPf.	4270	Weiden i.d.OPf.	4280
Weiden i.d.OPf.	4227/84	Weiden i.d.OPf.	4241/2	Weiden i.d.OPf.	4270/3	Weiden i.d.OPf.	4281
Weiden i.d.OPf.	4227/85	Weiden i.d.OPf.	4242	Weiden i.d.OPf.	4270/4	Weiden i.d.OPf.	4281/1
Weiden i.d.OPf.	4227/86	Weiden i.d.OPf.	4243	Weiden i.d.OPf.	4270/5	Weiden i.d.OPf.	4282
Weiden i.d.OPf.	4227/87	Weiden i.d.OPf.	4244	Weiden i.d.OPf.	4270/6	Weiden i.d.OPf.	4283
Weiden i.d.OPf.	4227/88	Weiden i.d.OPf.	4245	Weiden i.d.OPf.	4270/7	Weiden i.d.OPf.	4284
Weiden i.d.OPf.	4227/89	Weiden i.d.OPf.	4245/2	Weiden i.d.OPf.	4271	Weiden i.d.OPf.	4285
Weiden i.d.OPf.	4227/9	Weiden i.d.OPf.	4246	Weiden i.d.OPf.	4271/1	Weiden i.d.OPf.	4287
Weiden i.d.OPf.	4227/90	Weiden i.d.OPf.	4246/2	Weiden i.d.OPf.	4271/2	Weiden i.d.OPf.	4291
Weiden i.d.OPf.	4227/91	Weiden i.d.OPf.	4247	Weiden i.d.OPf.	4272	Weiden i.d.OPf.	4291/1
Weiden i.d.OPf.	4227/92	Weiden i.d.OPf.	4247/2	Weiden i.d.OPf.	4272/1	Weiden i.d.OPf.	4293
Weiden i.d.OPf.	4227/93	Weiden i.d.OPf.	4248	Weiden i.d.OPf.	4272/10	Weiden i.d.OPf.	4303
Weiden i.d.OPf.	4227/94	Weiden i.d.OPf.	4248/2	Weiden i.d.OPf.	4272/2	Weiden i.d.OPf.	4311
Weiden i.d.OPf.	4227/95	Weiden i.d.OPf.	4249	Weiden i.d.OPf.	4272/3	Weiden i.d.OPf.	4324/1
Weiden i.d.OPf.	4227/96	Weiden i.d.OPf.	4249/2	Weiden i.d.OPf.	4272/4	Weiden i.d.OPf.	4324/2
Weiden i.d.OPf.	4228/1	Weiden i.d.OPf.	4249/3	Weiden i.d.OPf.	4272/5	Weiden i.d.OPf.	4324/3
Weiden i.d.OPf.	4228/2	Weiden i.d.OPf.	4250	Weiden i.d.OPf.	4272/6	Weiden i.d.OPf.	4324/4
Weiden i.d.OPf.	4232	Weiden i.d.OPf.	4251	Weiden i.d.OPf.	4272/7	Weiden i.d.OPf.	4324/5
Weiden i.d.OPf.	4233/2	Weiden i.d.OPf.	4252	Weiden i.d.OPf.	4272/8	Weiden i.d.OPf.	4324/6
Weiden i.d.OPf.	4234	Weiden i.d.OPf.	4253	Weiden i.d.OPf.	4272/9	Weiden i.d.OPf.	4325
Weiden i.d.OPf.	4235	Weiden i.d.OPf.	4254	Weiden i.d.OPf.	4274	Weiden i.d.OPf.	4325/2



Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Weiden i.d.OPf.	4325/3	Weiden i.d.OPf.	4332/5	Weiden i.d.OPf.	4457	Weiden i.d.OPf.	4499
Weiden i.d.OPf.	4325/4	Weiden i.d.OPf.	4332/6	Weiden i.d.OPf.	4458	Weiden i.d.OPf.	4500/2
Weiden i.d.OPf.	4325/5	Weiden i.d.OPf.	4332/7	Weiden i.d.OPf.	4459	Weiden i.d.OPf.	4501
Weiden i.d.OPf.	4327	Weiden i.d.OPf.	4332/8	Weiden i.d.OPf.	4460	Weiden i.d.OPf.	4502
Weiden i.d.OPf.	4327/1	Weiden i.d.OPf.	4332/9	Weiden i.d.OPf.	4461	Weiden i.d.OPf.	4503
Weiden i.d.OPf.	4327/10	Weiden i.d.OPf.	4339	Weiden i.d.OPf.	4462	Weiden i.d.OPf.	4504
Weiden i.d.OPf.	4327/11	Weiden i.d.OPf.	4360	Weiden i.d.OPf.	4464	Weiden i.d.OPf.	4505
Weiden i.d.OPf.	4327/12	Weiden i.d.OPf.	4360/2	Weiden i.d.OPf.	4465	Weiden i.d.OPf.	4506
Weiden i.d.OPf.	4327/13	Weiden i.d.OPf.	4360/3	Weiden i.d.OPf.	4466	Weiden i.d.OPf.	4506/2
Weiden i.d.OPf.	4327/14	Weiden i.d.OPf.	4360/4	Weiden i.d.OPf.	4470	Weiden i.d.OPf.	4507
Weiden i.d.OPf.	4327/15	Weiden i.d.OPf.	4360/5	Weiden i.d.OPf.	4471	Weiden i.d.OPf.	4508
Weiden i.d.OPf.	4327/16	Weiden i.d.OPf.	4360/6	Weiden i.d.OPf.	4472	Weiden i.d.OPf.	4511/1
Weiden i.d.OPf.	4327/2	Weiden i.d.OPf.	4360/7	Weiden i.d.OPf.	4473	Weiden i.d.OPf.	4514
Weiden i.d.OPf.	4327/3	Weiden i.d.OPf.	4360/8	Weiden i.d.OPf.	4474	Weiden i.d.OPf.	4514/2
Weiden i.d.OPf.	4327/4	Weiden i.d.OPf.	4422	Weiden i.d.OPf.	4475	Weiden i.d.OPf.	4515
Weiden i.d.OPf.	4327/6	Weiden i.d.OPf.	4423	Weiden i.d.OPf.	4476	Weiden i.d.OPf.	4516
Weiden i.d.OPf.	4327/7	Weiden i.d.OPf.	4423/1	Weiden i.d.OPf.	4477	Weiden i.d.OPf.	4516/2
Weiden i.d.OPf.	4327/8	Weiden i.d.OPf.	4423/2	Weiden i.d.OPf.	4478	Weiden i.d.OPf.	4517
Weiden i.d.OPf.	4327/9	Weiden i.d.OPf.	4427	Weiden i.d.OPf.	4479	Weiden i.d.OPf.	4518
Weiden i.d.OPf.	4331	Weiden i.d.OPf.	4444/1	Weiden i.d.OPf.	4480	Weiden i.d.OPf.	4519
Weiden i.d.OPf.	4332/10	Weiden i.d.OPf.	4445	Weiden i.d.OPf.	4482	Weiden i.d.OPf.	4519/2
Weiden i.d.OPf.	4332/11	Weiden i.d.OPf.	4446	Weiden i.d.OPf.	4483/2	Weiden i.d.OPf.	4519/3
Weiden i.d.OPf.	4332/12	Weiden i.d.OPf.	4448	Weiden i.d.OPf.	4483/3	Weiden i.d.OPf.	4519/4
Weiden i.d.OPf.	4332/13	Weiden i.d.OPf.	4449	Weiden i.d.OPf.	4484	Weiden i.d.OPf.	4519/5
Weiden i.d.OPf.	4332/14	Weiden i.d.OPf.	4451	Weiden i.d.OPf.	4485	Weiden i.d.OPf.	4519/6
Weiden i.d.OPf.	4332/15	Weiden i.d.OPf.	4452	Weiden i.d.OPf.	4486	Weiden i.d.OPf.	4520
Weiden i.d.OPf.	4332/16	Weiden i.d.OPf.	4453	Weiden i.d.OPf.	4490	Weiden i.d.OPf.	4521
Weiden i.d.OPf.	4332/17	Weiden i.d.OPf.	4455	Weiden i.d.OPf.	4490/1	Weiden i.d.OPf.	4522
Weiden i.d.OPf.	4332/3	Weiden i.d.OPf.	4456	Weiden i.d.OPf.	4493	Weiden i.d.OPf.	4523

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Weiden i.d.OPf.	4524	Weiden i.d.OPf.	4553	Weiden i.d.OPf.	4580	Weiden i.d.OPf.	4626/3
Weiden i.d.OPf.	4524/2	Weiden i.d.OPf.	4554	Weiden i.d.OPf.	4580/2	Weiden i.d.OPf.	4627
Weiden i.d.OPf.	4525	Weiden i.d.OPf.	4554/2	Weiden i.d.OPf.	4581	Weiden i.d.OPf.	4628/2
Weiden i.d.OPf.	4525/2	Weiden i.d.OPf.	4554/3	Weiden i.d.OPf.	4581/2	Weiden i.d.OPf.	4628/3
Weiden i.d.OPf.	4526	Weiden i.d.OPf.	4556	Weiden i.d.OPf.	4582	Weiden i.d.OPf.	4629
Weiden i.d.OPf.	4526/1	Weiden i.d.OPf.	4557	Weiden i.d.OPf.	4583	Weiden i.d.OPf.	4629/2
Weiden i.d.OPf.	4527	Weiden i.d.OPf.	4558	Weiden i.d.OPf.	4584	Weiden i.d.OPf.	4630
Weiden i.d.OPf.	4528	Weiden i.d.OPf.	4559	Weiden i.d.OPf.	4585	Weiden i.d.OPf.	4630/2
Weiden i.d.OPf.	4529	Weiden i.d.OPf.	4560	Weiden i.d.OPf.	4586	Weiden i.d.OPf.	4631
Weiden i.d.OPf.	4530	Weiden i.d.OPf.	4560/2	Weiden i.d.OPf.	4588	Weiden i.d.OPf.	4631/3
Weiden i.d.OPf.	4531	Weiden i.d.OPf.	4561	Weiden i.d.OPf.	4590	Weiden i.d.OPf.	4632/2
Weiden i.d.OPf.	4532	Weiden i.d.OPf.	4562	Weiden i.d.OPf.	4591	Weiden i.d.OPf.	4633
Weiden i.d.OPf.	4533	Weiden i.d.OPf.	4563	Weiden i.d.OPf.	4608	Weiden i.d.OPf.	4634/2
Weiden i.d.OPf.	4534	Weiden i.d.OPf.	4564	Weiden i.d.OPf.	4609	Weiden i.d.OPf.	4635
Weiden i.d.OPf.	4534/2	Weiden i.d.OPf.	4565	Weiden i.d.OPf.	4610	Weiden i.d.OPf.	4636
Weiden i.d.OPf.	4535	Weiden i.d.OPf.	4566	Weiden i.d.OPf.	4611	Weiden i.d.OPf.	4636/2
Weiden i.d.OPf.	4536	Weiden i.d.OPf.	4567	Weiden i.d.OPf.	4611/2	Weiden i.d.OPf.	4639
Weiden i.d.OPf.	4537	Weiden i.d.OPf.	4568	Weiden i.d.OPf.	4613	Weiden i.d.OPf.	4639/2
Weiden i.d.OPf.	4538	Weiden i.d.OPf.	4569	Weiden i.d.OPf.	4613/2	Weiden i.d.OPf.	4640
Weiden i.d.OPf.	4539	Weiden i.d.OPf.	4570	Weiden i.d.OPf.	4615	Weiden i.d.OPf.	4640/2
Weiden i.d.OPf.	4541	Weiden i.d.OPf.	4571	Weiden i.d.OPf.	4615/1	Weiden i.d.OPf.	4641
Weiden i.d.OPf.	4542	Weiden i.d.OPf.	4572	Weiden i.d.OPf.	4615/2	Weiden i.d.OPf.	4641/2
Weiden i.d.OPf.	4543	Weiden i.d.OPf.	4573	Weiden i.d.OPf.	4615/3	Weiden i.d.OPf.	4641/4
Weiden i.d.OPf.	4544	Weiden i.d.OPf.	4574	Weiden i.d.OPf.	4616	Weiden i.d.OPf.	4642
Weiden i.d.OPf.	4545	Weiden i.d.OPf.	4575	Weiden i.d.OPf.	4617	Weiden i.d.OPf.	4643
Weiden i.d.OPf.	4546	Weiden i.d.OPf.	4576	Weiden i.d.OPf.	4621	Weiden i.d.OPf.	4644
Weiden i.d.OPf.	4547	Weiden i.d.OPf.	4577	Weiden i.d.OPf.	4622	Weiden i.d.OPf.	4645
Weiden i.d.OPf.	4548	Weiden i.d.OPf.	4578	Weiden i.d.OPf.	4625	Weiden i.d.OPf.	4647
Weiden i.d.OPf.	4549	Weiden i.d.OPf.	4579	Weiden i.d.OPf.	4626	Weiden i.d.OPf.	4648



Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Weiden i.d.OPf.	4649	Weiden i.d.OPf.	4743	Weiden i.d.OPf.	4823	Weiden i.d.OPf.	4858
Weiden i.d.OPf.	4650	Weiden i.d.OPf.	4743/2	Weiden i.d.OPf.	4824	Weiden i.d.OPf.	4859
Weiden i.d.OPf.	4651	Weiden i.d.OPf.	4744	Weiden i.d.OPf.	4825	Weiden i.d.OPf.	4860
Weiden i.d.OPf.	4652	Weiden i.d.OPf.	4745	Weiden i.d.OPf.	4826	Weiden i.d.OPf.	4861
Weiden i.d.OPf.	4652/2	Weiden i.d.OPf.	4746	Weiden i.d.OPf.	4827	Weiden i.d.OPf.	4862
Weiden i.d.OPf.	4653	Weiden i.d.OPf.	4747	Weiden i.d.OPf.	4828	Weiden i.d.OPf.	4863
Weiden i.d.OPf.	4684/2	Weiden i.d.OPf.	4748	Weiden i.d.OPf.	4829	Weiden i.d.OPf.	4864
Weiden i.d.OPf.	4685	Weiden i.d.OPf.	4749	Weiden i.d.OPf.	4830	Weiden i.d.OPf.	4865
Weiden i.d.OPf.	4686	Weiden i.d.OPf.	4750	Weiden i.d.OPf.	4831	Weiden i.d.OPf.	4866
Weiden i.d.OPf.	4687	Weiden i.d.OPf.	4800/1	Weiden i.d.OPf.	4832	Weiden i.d.OPf.	4867
Weiden i.d.OPf.	4688	Weiden i.d.OPf.	4808	Weiden i.d.OPf.	4833	Weiden i.d.OPf.	4868
Weiden i.d.OPf.	4689	Weiden i.d.OPf.	4809	Weiden i.d.OPf.	4834	Weiden i.d.OPf.	4869
Weiden i.d.OPf.	4691	Weiden i.d.OPf.	4810/3	Weiden i.d.OPf.	4842	Weiden i.d.OPf.	4870
Weiden i.d.OPf.	4694	Weiden i.d.OPf.	4810/4	Weiden i.d.OPf.	4843	Weiden i.d.OPf.	4871
Weiden i.d.OPf.	4695	Weiden i.d.OPf.	4810/5	Weiden i.d.OPf.	4845	Weiden i.d.OPf.	4872
Weiden i.d.OPf.	4696	Weiden i.d.OPf.	4811	Weiden i.d.OPf.	4847	Weiden i.d.OPf.	4872/2
Weiden i.d.OPf.	4697	Weiden i.d.OPf.	4812	Weiden i.d.OPf.	4848	Weiden i.d.OPf.	4873
Weiden i.d.OPf.	4697/2	Weiden i.d.OPf.	4813	Weiden i.d.OPf.	4849	Weiden i.d.OPf.	4874
Weiden i.d.OPf.	4698	Weiden i.d.OPf.	4814	Weiden i.d.OPf.	4850	Weiden i.d.OPf.	4875
Weiden i.d.OPf.	4699	Weiden i.d.OPf.	4814/1	Weiden i.d.OPf.	4851	Weiden i.d.OPf.	4876
Weiden i.d.OPf.	4732	Weiden i.d.OPf.	4815	Weiden i.d.OPf.	4852	Weiden i.d.OPf.	4877
Weiden i.d.OPf.	4733	Weiden i.d.OPf.	4816	Weiden i.d.OPf.	4853	Weiden i.d.OPf.	4878
Weiden i.d.OPf.	4734	Weiden i.d.OPf.	4817	Weiden i.d.OPf.	4854	Weiden i.d.OPf.	4878/2
Weiden i.d.OPf.	4735	Weiden i.d.OPf.	4818	Weiden i.d.OPf.	4855	Weiden i.d.OPf.	4879
Weiden i.d.OPf.	4738	Weiden i.d.OPf.	4819	Weiden i.d.OPf.	4856	Weiden i.d.OPf.	4880
Weiden i.d.OPf.	4739	Weiden i.d.OPf.	4820	Weiden i.d.OPf.	4857	Weiden i.d.OPf.	4880/1
Weiden i.d.OPf.	4740	Weiden i.d.OPf.	4821	Weiden i.d.OPf.	4857/2	Weiden i.d.OPf.	4881
Weiden i.d.OPf.	4741	Weiden i.d.OPf.	4822	Weiden i.d.OPf.	4857/3	Weiden i.d.OPf.	4882
Weiden i.d.OPf.	4742	Weiden i.d.OPf.	4822/2	Weiden i.d.OPf.	4857/4	Weiden i.d.OPf.	4883

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Weiden i.d.OPf.	4884	Weiden i.d.OPf.	4908	Weiden i.d.OPf.	4946	Weiden i.d.OPf.	4965/2
Weiden i.d.OPf.	4884/2	Weiden i.d.OPf.	4909	Weiden i.d.OPf.	4947	Weiden i.d.OPf.	4968/2
Weiden i.d.OPf.	4885	Weiden i.d.OPf.	4910	Weiden i.d.OPf.	4947/2	Weiden i.d.OPf.	4969
Weiden i.d.OPf.	4886	Weiden i.d.OPf.	4911	Weiden i.d.OPf.	4948	Weiden i.d.OPf.	4970
Weiden i.d.OPf.	4887	Weiden i.d.OPf.	4912	Weiden i.d.OPf.	4949	Weiden i.d.OPf.	4971
Weiden i.d.OPf.	4888	Weiden i.d.OPf.	4913	Weiden i.d.OPf.	4950	Weiden i.d.OPf.	4972
Weiden i.d.OPf.	4889	Weiden i.d.OPf.	4914	Weiden i.d.OPf.	4951	Weiden i.d.OPf.	4973
Weiden i.d.OPf.	4890	Weiden i.d.OPf.	4915	Weiden i.d.OPf.	4951/2	Weiden i.d.OPf.	4976
Weiden i.d.OPf.	4891	Weiden i.d.OPf.	4916	Weiden i.d.OPf.	4952	Weiden i.d.OPf.	4977
Weiden i.d.OPf.	4892	Weiden i.d.OPf.	4917	Weiden i.d.OPf.	4952/1	Weiden i.d.OPf.	4977/2
Weiden i.d.OPf.	4893	Weiden i.d.OPf.	4918	Weiden i.d.OPf.	4953	Weiden i.d.OPf.	4978
Weiden i.d.OPf.	4894	Weiden i.d.OPf.	4919	Weiden i.d.OPf.	4953/1	Weiden i.d.OPf.	4979
Weiden i.d.OPf.	4895	Weiden i.d.OPf.	4920	Weiden i.d.OPf.	4954	Weiden i.d.OPf.	4980
Weiden i.d.OPf.	4896	Weiden i.d.OPf.	4921	Weiden i.d.OPf.	4954/1	Weiden i.d.OPf.	4980/2
Weiden i.d.OPf.	4897	Weiden i.d.OPf.	4922	Weiden i.d.OPf.	4954/2	Weiden i.d.OPf.	4981
Weiden i.d.OPf.	4897/1	Weiden i.d.OPf.	4923	Weiden i.d.OPf.	4955	Weiden i.d.OPf.	4981/2
Weiden i.d.OPf.	4898	Weiden i.d.OPf.	4923/1	Weiden i.d.OPf.	4956	Weiden i.d.OPf.	4982
Weiden i.d.OPf.	4898/1	Weiden i.d.OPf.	4924	Weiden i.d.OPf.	4957	Weiden i.d.OPf.	4983
Weiden i.d.OPf.	4899	Weiden i.d.OPf.	4925	Weiden i.d.OPf.	4958	Weiden i.d.OPf.	4983/1
Weiden i.d.OPf.	4900	Weiden i.d.OPf.	4926	Weiden i.d.OPf.	4959	Weiden i.d.OPf.	4984
Weiden i.d.OPf.	4900/1	Weiden i.d.OPf.	4927	Weiden i.d.OPf.	4960	Weiden i.d.OPf.	4985
Weiden i.d.OPf.	4901	Weiden i.d.OPf.	4928	Weiden i.d.OPf.	4961	Weiden i.d.OPf.	4985/2
Weiden i.d.OPf.	4902	Weiden i.d.OPf.	4929	Weiden i.d.OPf.	4962	Weiden i.d.OPf.	4986
Weiden i.d.OPf.	4903	Weiden i.d.OPf.	4937	Weiden i.d.OPf.	4962/2	Weiden i.d.OPf.	4987
Weiden i.d.OPf.	4904	Weiden i.d.OPf.	4939	Weiden i.d.OPf.	4962/3	Weiden i.d.OPf.	4987/2
Weiden i.d.OPf.	4905	Weiden i.d.OPf.	4942	Weiden i.d.OPf.	4962/4	Weiden i.d.OPf.	4987/3
Weiden i.d.OPf.	4906	Weiden i.d.OPf.	4943	Weiden i.d.OPf.	4963	Weiden i.d.OPf.	4987/4
Weiden i.d.OPf.	4906/2	Weiden i.d.OPf.	4944	Weiden i.d.OPf.	4964	Weiden i.d.OPf.	4987/5
Weiden i.d.OPf.	4907	Weiden i.d.OPf.	4945	Weiden i.d.OPf.	4965	Weiden i.d.OPf.	4987/6



Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Weiden i.d.OPf.	4987/7	Weiden i.d.OPf.	5022/2	Weiden i.d.OPf.	5071	Weiden i.d.OPf.	5112/1
Weiden i.d.OPf.	4988	Weiden i.d.OPf.	5023	Weiden i.d.OPf.	5071/2	Weiden i.d.OPf.	5113/2
Weiden i.d.OPf.	4988/1	Weiden i.d.OPf.	5024	Weiden i.d.OPf.	5071/3	Weiden i.d.OPf.	5114
Weiden i.d.OPf.	4989	Weiden i.d.OPf.	5024/2	Weiden i.d.OPf.	5071/4	Weiden i.d.OPf.	5115
Weiden i.d.OPf.	4990	Weiden i.d.OPf.	5025	Weiden i.d.OPf.	5072	Weiden i.d.OPf.	5116
Weiden i.d.OPf.	4990/1	Weiden i.d.OPf.	5026	Weiden i.d.OPf.	5074	Weiden i.d.OPf.	5119
Weiden i.d.OPf.	4992	Weiden i.d.OPf.	5026/2	Weiden i.d.OPf.	5074/3	Weiden i.d.OPf.	5120
Weiden i.d.OPf.	4993	Weiden i.d.OPf.	5026/3	Weiden i.d.OPf.	5074/4	Weiden i.d.OPf.	5120/1
Weiden i.d.OPf.	4994	Weiden i.d.OPf.	5028/2	Weiden i.d.OPf.	5074/5	Weiden i.d.OPf.	5120/2
Weiden i.d.OPf.	4994/1	Weiden i.d.OPf.	5034	Weiden i.d.OPf.	5075	Weiden i.d.OPf.	5121
Weiden i.d.OPf.	4995	Weiden i.d.OPf.	5038/2	Weiden i.d.OPf.	5077	Weiden i.d.OPf.	5122
Weiden i.d.OPf.	4995/2	Weiden i.d.OPf.	5038/3	Weiden i.d.OPf.	5078	Weiden i.d.OPf.	5123
Weiden i.d.OPf.	4996	Weiden i.d.OPf.	5038/4	Weiden i.d.OPf.	5080	Weiden i.d.OPf.	5125
Weiden i.d.OPf.	4996/2	Weiden i.d.OPf.	5039	Weiden i.d.OPf.	5081	Weiden i.d.OPf.	5126
Weiden i.d.OPf.	4997	Weiden i.d.OPf.	5042	Weiden i.d.OPf.	5082	Weiden i.d.OPf.	5126/1
Weiden i.d.OPf.	5002	Weiden i.d.OPf.	5045	Weiden i.d.OPf.	5083	Weiden i.d.OPf.	5126/2
Weiden i.d.OPf.	5013	Weiden i.d.OPf.	5047	Weiden i.d.OPf.	5084	Weiden i.d.OPf.	5127
Weiden i.d.OPf.	5013/2	Weiden i.d.OPf.	5053/2	Weiden i.d.OPf.	5085	Weiden i.d.OPf.	5129
Weiden i.d.OPf.	5014/3	Weiden i.d.OPf.	5054	Weiden i.d.OPf.	5087	Weiden i.d.OPf.	5129/2
Weiden i.d.OPf.	5014/7	Weiden i.d.OPf.	5055	Weiden i.d.OPf.	5088	Weiden i.d.OPf.	5129/5
Weiden i.d.OPf.	5015	Weiden i.d.OPf.	5056	Weiden i.d.OPf.	5089	Weiden i.d.OPf.	5131
Weiden i.d.OPf.	5016	Weiden i.d.OPf.	5059	Weiden i.d.OPf.	5090	Weiden i.d.OPf.	5132
Weiden i.d.OPf.	5017	Weiden i.d.OPf.	5060	Weiden i.d.OPf.	5091/1	Weiden i.d.OPf.	5133
Weiden i.d.OPf.	5018	Weiden i.d.OPf.	5061	Weiden i.d.OPf.	5092	Weiden i.d.OPf.	5133/1
Weiden i.d.OPf.	5019	Weiden i.d.OPf.	5065	Weiden i.d.OPf.	5095	Weiden i.d.OPf.	5134
Weiden i.d.OPf.	5020	Weiden i.d.OPf.	5066	Weiden i.d.OPf.	5104	Weiden i.d.OPf.	5136/1
Weiden i.d.OPf.	5021	Weiden i.d.OPf.	5069	Weiden i.d.OPf.	5105	Weiden i.d.OPf.	5136/3
Weiden i.d.OPf.	5021/2	Weiden i.d.OPf.	5069/1	Weiden i.d.OPf.	5107	Weiden i.d.OPf.	5137/1
Weiden i.d.OPf.	5022	Weiden i.d.OPf.	5070	Weiden i.d.OPf.	5111	Weiden i.d.OPf.	5140

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Weiden i.d.OPf.	5140/1	Weiden i.d.OPf.	5178/1	Weiden i.d.OPf.	5213	Weiden i.d.OPf.	5245
Weiden i.d.OPf.	5141	Weiden i.d.OPf.	5178/2	Weiden i.d.OPf.	5216	Weiden i.d.OPf.	5246
Weiden i.d.OPf.	5142	Weiden i.d.OPf.	5179	Weiden i.d.OPf.	5217	Weiden i.d.OPf.	5250
Weiden i.d.OPf.	5143	Weiden i.d.OPf.	5180	Weiden i.d.OPf.	5217/1	Weiden i.d.OPf.	5251
Weiden i.d.OPf.	5145	Weiden i.d.OPf.	5180/1	Weiden i.d.OPf.	5218	Weiden i.d.OPf.	5252
Weiden i.d.OPf.	5146	Weiden i.d.OPf.	5181	Weiden i.d.OPf.	5220	Weiden i.d.OPf.	5253
Weiden i.d.OPf.	5147	Weiden i.d.OPf.	5182	Weiden i.d.OPf.	5221	Weiden i.d.OPf.	5254
Weiden i.d.OPf.	5148	Weiden i.d.OPf.	5183	Weiden i.d.OPf.	5225	Weiden i.d.OPf.	5255
Weiden i.d.OPf.	5149	Weiden i.d.OPf.	5184	Weiden i.d.OPf.	5225/1	Weiden i.d.OPf.	5256
Weiden i.d.OPf.	5150	Weiden i.d.OPf.	5185	Weiden i.d.OPf.	5226	Weiden i.d.OPf.	5257
Weiden i.d.OPf.	5153	Weiden i.d.OPf.	5186	Weiden i.d.OPf.	5227	Weiden i.d.OPf.	5258
Weiden i.d.OPf.	5154	Weiden i.d.OPf.	5187	Weiden i.d.OPf.	5228	Weiden i.d.OPf.	5259
Weiden i.d.OPf.	5155	Weiden i.d.OPf.	5187/1	Weiden i.d.OPf.	5229	Weiden i.d.OPf.	5260
Weiden i.d.OPf.	5156	Weiden i.d.OPf.	5188	Weiden i.d.OPf.	5229/1	Weiden i.d.OPf.	5262
Weiden i.d.OPf.	5157	Weiden i.d.OPf.	5189	Weiden i.d.OPf.	5230	Weiden i.d.OPf.	5263
Weiden i.d.OPf.	5158	Weiden i.d.OPf.	5190	Weiden i.d.OPf.	5231	Weiden i.d.OPf.	5265
Weiden i.d.OPf.	5160	Weiden i.d.OPf.	5197	Weiden i.d.OPf.	5232	Weiden i.d.OPf.	5266
Weiden i.d.OPf.	5161	Weiden i.d.OPf.	5198	Weiden i.d.OPf.	5233	Weiden i.d.OPf.	5270
Weiden i.d.OPf.	5162	Weiden i.d.OPf.	5199	Weiden i.d.OPf.	5234	Weiden i.d.OPf.	5271
Weiden i.d.OPf.	5168	Weiden i.d.OPf.	5200	Weiden i.d.OPf.	5235	Weiden i.d.OPf.	5272
Weiden i.d.OPf.	5168/2	Weiden i.d.OPf.	5201	Weiden i.d.OPf.	5236	Weiden i.d.OPf.	5273
Weiden i.d.OPf.	5171	Weiden i.d.OPf.	5201/3	Weiden i.d.OPf.	5238	Weiden i.d.OPf.	5273/1
Weiden i.d.OPf.	5173	Weiden i.d.OPf.	5201/4	Weiden i.d.OPf.	5238/1	Weiden i.d.OPf.	5273/10
Weiden i.d.OPf.	5174	Weiden i.d.OPf.	5201/5	Weiden i.d.OPf.	5240	Weiden i.d.OPf.	5273/11
Weiden i.d.OPf.	5175	Weiden i.d.OPf.	5207	Weiden i.d.OPf.	5240/1	Weiden i.d.OPf.	5273/12
Weiden i.d.OPf.	5176	Weiden i.d.OPf.	5208	Weiden i.d.OPf.	5241	Weiden i.d.OPf.	5273/13
Weiden i.d.OPf.	5177	Weiden i.d.OPf.	5209	Weiden i.d.OPf.	5242	Weiden i.d.OPf.	5273/14
Weiden i.d.OPf.	5177/1	Weiden i.d.OPf.	5210	Weiden i.d.OPf.	5243	Weiden i.d.OPf.	5273/15
Weiden i.d.OPf.	5178	Weiden i.d.OPf.	5212	Weiden i.d.OPf.	5244	Weiden i.d.OPf.	5273/16



Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Weiden i.d.OPf.	5273/17	Weiden i.d.OPf.	5273/43	Weiden i.d.OPf.	5274/15	Weiden i.d.OPf.	5293
Weiden i.d.OPf.	5273/18	Weiden i.d.OPf.	5273/44	Weiden i.d.OPf.	5274/16	Weiden i.d.OPf.	5294
Weiden i.d.OPf.	5273/19	Weiden i.d.OPf.	5273/45	Weiden i.d.OPf.	5274/17	Weiden i.d.OPf.	5295
Weiden i.d.OPf.	5273/2	Weiden i.d.OPf.	5273/46	Weiden i.d.OPf.	5274/18	Weiden i.d.OPf.	5296
Weiden i.d.OPf.	5273/20	Weiden i.d.OPf.	5273/47	Weiden i.d.OPf.	5274/19	Weiden i.d.OPf.	5297
Weiden i.d.OPf.	5273/21	Weiden i.d.OPf.	5273/48	Weiden i.d.OPf.	5274/2	Weiden i.d.OPf.	5298
Weiden i.d.OPf.	5273/22	Weiden i.d.OPf.	5273/49	Weiden i.d.OPf.	5274/20	Weiden i.d.OPf.	5300
Weiden i.d.OPf.	5273/23	Weiden i.d.OPf.	5273/5	Weiden i.d.OPf.	5274/21	Weiden i.d.OPf.	5301
Weiden i.d.OPf.	5273/24	Weiden i.d.OPf.	5273/50	Weiden i.d.OPf.	5274/22	Weiden i.d.OPf.	5302
Weiden i.d.OPf.	5273/25	Weiden i.d.OPf.	5273/51	Weiden i.d.OPf.	5274/3	Weiden i.d.OPf.	5303
Weiden i.d.OPf.	5273/26	Weiden i.d.OPf.	5273/52	Weiden i.d.OPf.	5274/4	Weiden i.d.OPf.	5304
Weiden i.d.OPf.	5273/27	Weiden i.d.OPf.	5273/53	Weiden i.d.OPf.	5274/5	Weiden i.d.OPf.	5305
Weiden i.d.OPf.	5273/28	Weiden i.d.OPf.	5273/54	Weiden i.d.OPf.	5274/6	Weiden i.d.OPf.	5306
Weiden i.d.OPf.	5273/29	Weiden i.d.OPf.	5273/55	Weiden i.d.OPf.	5274/7	Weiden i.d.OPf.	5307
Weiden i.d.OPf.	5273/3	Weiden i.d.OPf.	5273/56	Weiden i.d.OPf.	5274/8	Weiden i.d.OPf.	5308
Weiden i.d.OPf.	5273/30	Weiden i.d.OPf.	5273/57	Weiden i.d.OPf.	5274/9	Weiden i.d.OPf.	5309
Weiden i.d.OPf.	5273/31	Weiden i.d.OPf.	5273/58	Weiden i.d.OPf.	5277	Weiden i.d.OPf.	5310
Weiden i.d.OPf.	5273/32	Weiden i.d.OPf.	5273/59	Weiden i.d.OPf.	5277/1	Weiden i.d.OPf.	5311
Weiden i.d.OPf.	5273/33	Weiden i.d.OPf.	5273/6	Weiden i.d.OPf.	5277/2	Weiden i.d.OPf.	5313
Weiden i.d.OPf.	5273/34	Weiden i.d.OPf.	5273/7	Weiden i.d.OPf.	5277/3	Weiden i.d.OPf.	5314
Weiden i.d.OPf.	5273/35	Weiden i.d.OPf.	5273/8	Weiden i.d.OPf.	5278	Weiden i.d.OPf.	5315
Weiden i.d.OPf.	5273/36	Weiden i.d.OPf.	5273/9	Weiden i.d.OPf.	5279	Weiden i.d.OPf.	5316
Weiden i.d.OPf.	5273/37	Weiden i.d.OPf.	5274	Weiden i.d.OPf.	5280	Weiden i.d.OPf.	5317
Weiden i.d.OPf.	5273/38	Weiden i.d.OPf.	5274/1	Weiden i.d.OPf.	5281		
Weiden i.d.OPf.	5273/39	Weiden i.d.OPf.	5274/10	Weiden i.d.OPf.	5285		
Weiden i.d.OPf.	5273/4	Weiden i.d.OPf.	5274/11	Weiden i.d.OPf.	5286		
Weiden i.d.OPf.	5273/40	Weiden i.d.OPf.	5274/12	Weiden i.d.OPf.	5287		
Weiden i.d.OPf.	5273/41	Weiden i.d.OPf.	5274/13	Weiden i.d.OPf.	5290		
Weiden i.d.OPf.	5273/42	Weiden i.d.OPf.	5274/14	Weiden i.d.OPf.	5292		

Notizen: